

Das individualistisch-liberalistische Zeitalter hat den Begriff Volk im besten Falle nur als Bezeichnung für die Masse jener Staatsbürger in Anwendung gebracht, die, zufolge ihres tiefen Bildungs- und Wirtschaftsstandes, aus den sogenannten „höheren“ Schichten und Klassen ausgeschlossen waren. Der Begriff Volk war demzufolge gleichbedeutend mit dem der Masse. Es darf daher nicht wundernehmen, daß man auch für den Begriff Volkstum in der Geschichte des zurückliegenden Jahrhunderts vergebens um Verständnis sucht, hatte man doch im besten Falle nur für die sogenannten Besonderheiten, der in Erscheinung tretenden äußeren Merkmale des Volkstums Interesse und dies auch nur soweit, daß Tracht, Mundart und sonstige völkische Überlieferungen an Sitten und Bräuchen zumeist bühnenhaft dargestellt, bzw. propagiert wurden. Muß dies über eine der wesentlichsten Fragen der Gegenwart, über Volk und Volkstum als unangenehme Erinnerung an die Vergangenheit festgehalten werden, so wird es nicht besonders befremden, daß auch die rechtliche Seite einer Regelung der Fragen von Volk und Volkstum nicht jene Formel bzw. Lösung finden konnte, ohne die heute das Leben einer Volksgruppe einfach unvorstellbar wäre. Das Recht des individualistisch-liberalistischen Zeitalters hat niemals die Tatsache, daß Volksgruppen Träger eines arteigenen Volkstums und mit diesem eigener Gesetzhaltungen sind, beachtet. Vor allem wohl deshalb nicht, weil dem liberalistischen Individualismus die völkische Gesamtheit eben als etwas fremdes erschien. Nur so ist es zu erklären, daß die formalrechtliche Lösung der Volksgruppenrechte auf die individualistische Ebene geschoben wurde, demzufolge die Rechtsnorm für den Angehörigen einer Volksgruppe aus der Tatsache seines Volkstums niemals als bindend gedacht war, sondern er „durfte“ und „konnte“ von diesem Recht Gebrauch machen. All dies ist aber dem Umstand zuzuschreiben, daß die Nationalität als solche nicht anerkannt wurde. Es wurde lediglich mit dem Begriff „anderssprachiger Staatsbürger“ operiert, deren arteigene Lebensgesetze durch die sogenannten Minderheitenrechte nicht auf allen Lebensgebieten, sondern, im Sinne dieser Auffassung, fast ausschließlich nur auf dem Gebiete des Sprachenrechts eine mehr oder

weniger zufriedenstellende Regelung erfuhr.

Da das Volkstum vom verflossenen Jahrhundert nur als sprachliche Besonderheit anerkannt wurde und das Mehrheitsvolk, das nur in Sprachen sah und dachte, dies natürlicherweise als etwas Fremdes empfand, richtete sich sein ganzes Bestreben darauf, die sichtbaren Merkmale der Minderheiten, vor allem ihre Sprache, durch die eigene zu ersetzen, um somit auch jenen wenigen Verpflichtungen entbunden zu werden, die sich auf die Nationalitäten als Sprachengruppen erstreckten. Das Nationalitätenrecht dieses Zeitalters war, wie nicht anders zu erwarten, ein in den Rahmen des Staates eingefügtes Recht, dessen Gewährung oder Verweigerung einzig und allein Sache der Staatsmacht war. Im Kampf um die Verwirklichung des Minderheitenrechts standen den Nationalitäten lediglich nur jene ethnischen Gesetze und Normen zur Seite, auf deren Grundlagen eigentlich eine jede Macht, soll sie auf die Dauer bestehen, aufgebaut sein müßte. Daß dieser ethnische Rechtsbeistand im politischen Kampf der Nationalitäten um ihre völkische Existenz ungenügend war, beweist wohl zweifellos die Geschichte der Minderheitenkämpfe des vorigen Jahrhunderts.

Diesem Zustand mußte abgeholfen werden, denn er barg in sich immer den Keim der Unzufriedenheit, der Unruhe und nicht selten auch den des Umsturzes. Tatsachen moralischer und ethnischer Natur können aber auf die Dauer mit Macht und Gewalt nicht aus der Welt gebannt werden. Eher oder später muß man doch an ihre Lösung herantreten. Die Fragen von Volk und Volkstum sind im Grunde genommen keine Fragen im Sinne des Verhältnisses von Stark und Schwach. Daß dabei praktisch immer der Stärkere „Recht“ behielt, ist aber eine Tatsache, der man ins Auge sehen muß. Durch dieses Rechtbehalten des Stärkeren war aber niemals ein Zustand der Gerechtigkeit geschaffen worden. Besonders wenn man in Betracht zieht, daß die mittelbaren Ursachen des großen Weltbrandes 1914—18 und die des heutigen großen Ringens nicht in geringem Maße auf die ungerechte Behandlung der Nationalitäten zurückzuführen ist. Diesem Übel zu steuern sahen sich bereits die Ideologen des 20. Jahrhunderts verpflichtet, als sie

das Nationalitätenrecht in die internationale Schutzhöhre hoben. Einen sichtbaren Niederschlag dieser Wendung findet man in den Minderheitenschutzbestimmungen der Friedensdikate der Pariser Vororte. Dem Wesen der Frage von Volk und Volkstum sind natürlich auch diese Verträge nicht näher gekommen, denn sie waren lediglich ein Ausfluß eines „humaneren“, dabei aber immer noch liberalistisch-individualistischen Denkens und ließen ihren Schutz ebenfalls nur dem sichtbarsten Merkmal des Volkstums, der Sprache, angedeihen. Die Minderheiten als einen arteigenen Organismus, als einen Teil einer Volksgemeinschaft, oder gar als Rechtspersönlichkeit anzuerkennen, lag ihnen ebenso fern, wie jenen oft mehr als unzulänglichen Verfassungsnormen der Staatsvölker, unter deren Herrschaft die einzelnen Nationalitäten zu leben hatten. Das Genfer Völkerbundpalais als Garant internationalen Rechts erwies sich daher für das Minderheitenrecht ebenso unzulänglich, wie die papierernen Regelungen zu Gunsten der Nationalitäten innerhalb der staatlichen Machtbereiche.

Die jüngsten 20 Jahre haben zur Genüge den Beweis dafür erbracht, daß die Pariser Vorortverträge und die Genfer Liga für den internationalen Rechtsschutz der Minderheiten praktisch wenig, ja geradezu garnichts bedeuteten. War es daher zu wundern, wenn die Nationalitäten mit dieser Regelung sich ebenso wenig zufriedengeben konnten, wie mit jener, deren letzter Garant, bzw. letzte Instanz die Staatsmacht selbst war.

Was sich im Kampf der Volksgruppen, bedroht durch eine nur an die Form gebundene Machtpolitik des Mehrheitsvolkes, als natürlicher Abwehrprozeß in Form eines Zusammenschlusses in eine blutsmäßig zusammengehörende Gemeinschaft abspielte, hat in den Nationalitäten zu Volksgruppen und in anderer Form in den Nationen zu Volksgemeinschaften geführt. Von einer papierernen Rechtsnorm fand man den Weg zum blutvollen Volkstum, dessen höchste und letzte Gesetze die Volksgemeinschaft zu bestimmen hatte. Zufolge dieser Umwandlung rückte man vom formalrechtlichen Denken auf das Gebiet einer lebensnahen und wahren Rechtsauffassung hinüber und es entstand somit an Stelle des liberalistisch-individualistischen Rechts für den Einzelnen, das Schutzbedürfnis für die Gemeinschaft. Die ungeschriebenen

aber umso natürlicheren Gesetze der Volkssubstanz sollten zu Rechtsnormen geformt werden. Diese Rechtsnormen sollten nicht eine Möglichkeit darstellen dafür, daß die, deren Lebensrechte sie zu regeln hatten, davon, sofern es für sie zweckdienlich erscheint, Gebrauch machen, sondern daß sie für alle verpflichtend und maßgebend seien, die dieser Gemeinschaft zufolge undiskutabler Merkmale angehören. Als sich dieser Prozeß in den Volksgruppen vollzogen hatte, die zufolge ihres Volkstums ein Teil der großen Volksgemeinschaft ihres Volkes wurden, war es nur natürlich, daß man von der formal-juristischen Auslegung des Minderheitenrechts zum Schutze des Volkstums überging und sich entschloß, den gesetzlichen Schutz für die Gemeinschaft nicht vom Willen des Einzelnen, sondern von den Interessen der Gesamtheit bestimmen zu lassen.

So kam es auch zum Wiener Abkommen, das dazu berufen ist, die Lebensrechte der deutschen Volksgruppe in Ungarn auf allen Gebieten und für alle Volksangehörigen deutschen Volkstums zu sichern. Die Pariser Vorortverträge, vielmehr natürlich die innerhalb der Staaten bestehenden Minderheitengesetze, waren ein „Recht“, das praktisch dem zahlenmäßigen Stärkeverhältnis angepaßt war. Das Wiener Abkommen schuf durch einen zwischenstaatlichen Vertrag, dessen Garant das Muttervolk ist, jene neue verfassungsrechtliche Lage, derzufolge die Staatsvölker nichtdeutscher Nationalität der deutschen Volksgruppe alljene Rechtsmöglichkeiten einzuräumen haben, die eine unbehinderte Entwicklung nach den Gesetzen des eigenen Volkstums ermöglicht, wodurch jede Assimilationsgefahr ein für allemal behoben werden soll. Daß bis zu einer solchen Neuregelung des Volkstumsrechts vorerst ein mühsamer und langer Weg auf den Gebieten der Frage des Volkstums zurückgelegt werden mußte, ist klar. Von einem lebensfernen juristischen Denken auf das lebensnahe, von ungeschriebenen Gesetzen des Volkstums bestimmte Denken und Handeln zu kommen, war es aber umso notwendiger, weil der Kampf um das Lebensrecht des Volkstums, allein von der Volksgruppe geführt, zur Verwirklichung des Nationalitätenrechtes nicht mehr genügte, daher naturgemäß die Notwendigkeit des Nationalitätenschutzes entstand.